

Arbeitstagung der Landkreise Bautzen und Görlitz,
des Landeskriminalamtes Sachsen und
des Landespräventionsrates Sachsen
am 9. Oktober 2012 in Bautzen

**Thema „Kommunale Prävention“
insbesondere:
„§ 9a SächsPolG – Anlass und Hintergründe sowie
Möglichkeiten und Grenzen
für eine Alkoholkonsumverbotsverordnung“**

Arbeitstagung am 9. Oktober 2012 – Thema „Kommunale Prävention“

**§ 9a SächsPolG –
Ermächtigung zum Erlass
örtlich und zeitlich begrenzter Alkoholkonsumverbote**

§ 9a SächsPolG - Ermächtigung zum Erlass örtlich und zeitlich begrenzter Alkoholkonsumverbote

1. Anlass und Hintergrund der Regelung des § 9a SächsPolG
2. Umsetzung im SächsPolG
3. Gegenstand der Regelung des § 9a SächsPolG
4. Voraussetzungen im Einzelnen
5. Erfahrungen (am Beispiel der Großen Kreisstädte Riesa, Meerane und Aue)

§ 9a SächsPolG - Ermächtigung zum Erlass örtlich und zeitlich begrenzter Alkoholkonsumverbote

zu 1. Anlass und Hintergrund der Regelung des § 9a SächsPolG

- Überlegungen des Gesetzgebers, etwas gegen die Auswirkungen des Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit zu unternehmen

Ausgangspunkt: Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 28. Juli 2009 (Az. 1 S 2200/08)

Gegenstand: Polizeiverordnung der Stadt Freiburg

- Alkoholverbot für ein bestimmtes Gebiet in der Freiburger Innenstadt
- umfasste Alkoholkonsum und das Mitsichführen alkoholischer Getränke zum Zwecke des Alkoholkonsums

Entscheidung des VGH:

- Polizeiverordnung ordnungsgemäß zustande gekommen
- Bestimmtheitsanforderungen erfüllt
- VO diene nicht der Gefahrenabwehr, sondern der Gefahrenvorsorge

§ 9a SächsPolG - Ermächtigung zum Erlass örtlich und zeitlich begrenzter Alkoholkonsumverbote

1. Anlass und Hintergrund der Regelung des § 9a SächsPolG

Weitere Aussagen des VGH:

- Alkoholexzesse sind ein gesellschaftliches Problem, denen auf verschiedenen Wegen begegnet werden muss
- im Bereich der Gefahrenvorsorge Bedürfnis zum Schutz gefährdeter höchstrangiger Rechtsgüter
- Voraussetzung: Risikobewertung durch Gesetzgeber unter Abwägung der widerstreitenden Interessen und unter Beachtung grundrechtlicher Vorgaben
- Möglichkeit, abstrakt-generelle Regelung zu schaffen, mit denen an einzelnen Brennpunkten Risiken vermindert werden sollen

Schlussfolgerung:

- Keine Sanktion des reinen Alkoholkonsums
- aber rechtliche Möglichkeiten bestehen
- Wichtig: Gesetzgeber ist zum Handeln gefordert

§ 9a SächsPolG - Ermächtigung zum Erlass örtlich und zeitlich begrenzter Alkoholkonsumverbote

2. Umsetzung

- entsprechende Regelung im SächsPolG aufgenommen
- Abwägung des sächsischen Gesetzgebers; entspricht der Forderung des VGH Baden-Württemberg
- Schwerpunkt der Regelung: Gefahrenvorsorge

3. Gegenstand der Regelung

- Verbot des Konsums alkoholischer Getränke,
- Verbot des Mitsichführens alkoholischer Getränke zum Zwecke des Konsums

§ 9a SächsPolG - Ermächtigung zum Erlass örtlich und zeitlich begrenzter Alkoholkonsumverbote

4. Voraussetzungen:

- a. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in dem bestimmten Gebiet Personen aufhalten, die alkoholbedingte Straftaten gegen bestimmte geschützte Rechtsgüter begangen haben oder begehen werden
- entspricht der Formulierung der Kriminalitätsschwerpunkte in der Regelung zur Videoüberwachung nach § 37 Abs. 2 Satz 1 SächsPolG
 - nicht ausreichend: bloße Anhaltspunkte oder Vermutungen
 - vielmehr ernstzunehmende Hinweise oder eigene Feststellungen und Beobachtungen der Polizei notwendig
 - Tatsachen = gegenwärtige oder vergangene Verhältnisse, Zustände oder Geschehnisse
- b. insbesondere alkoholbedingte Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum
- Ordnungswidrigkeiten reichen nicht
 - Straftat im Zusammenhang mit Alkoholkonsum

§ 9a SächsPolG - Ermächtigung zum Erlass örtlich und zeitlich begrenzter Alkoholkonsumverbote

4. weitere Voraussetzungen:

c. zeitliche und örtliche Beschränkungen

zeitliche Grenzen : § 9a Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsPolG

- bestimmte Tage innerhalb einer Woche
- Begrenzungen unter Rechtmäßigkeitsgesichtspunkten (Angemessenheit des Grundrechtseingriffs) durchaus zu befürworten

räumliche Grenzen: § 9a Abs. 2 Satz 3 und 4 SächsPolG

= „höchstens zwei Plätze und drei Straßen“

§ 9a SächsPolG - Ermächtigung zum Erlass örtlich und zeitlich begrenzter Alkoholkonsumverbote

5. Erfahrungen:

Nach einer Abfrage des SMI im Sommer 2012 folgende Ergebnisse:

- Erlass von Alkoholkonsumverbotsverordnungen in den:
Großen Kreisstädte Aue, Meerane und Riesa
- Positive Ergebnisse
- Verordnungen auch bei den betroffenen Jugendlichen akzeptiert

§ 9a SächsPolG - Ermächtigung zum Erlass örtlich und zeitlich begrenzter Alkoholkonsumverbote

§ 9a

Ermächtigung zum Erlass örtlich und zeitlich begrenzter Alkoholkonsumverbote

(1) Die Ortspolizeibehörden können durch Polizeiverordnung verbieten, auf öffentlichen Flächen außerhalb von genehmigten Außenbewirtschaftungsflächen alkoholische Getränke zu konsumieren oder zum Zweck des Konsums innerhalb dieser Fläche mitzuführen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich dort Personen aufhalten, die alkoholbedingte Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum begangen haben und künftig begehen werden.

(2) Das Verbot ist auf bestimmte Tage innerhalb einer Woche und Stunden des Tages zu beschränken. Ein generelles Verbot an allen Tagen und über mehr als zwölf Stunden am Tag ist unzulässig. Das Verbot ist örtlich auf den zur Verhütung von Straftaten erforderlichen Umfang zu beschränken. Die örtliche Verbotsbeschränkung nach Satz 3 darf sich lediglich auf einen räumlichen Bereich beziehen, der höchstens durch zwei Plätze und drei Straßen im Sinne des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 403), begrenzt wird. Von einer nach Satz 1 und 3 festgesetzten Beschränkung kann die nach Absatz 1 zuständige Behörde in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 9a SächsPolG - Ermächtigung zum Erlass örtlich und zeitlich begrenzter Alkoholkonsumverbote

§ 9a
Ermächtigung zum Erlass örtlich und zeitlich begrenzter
Alkoholkonsumverbote

(3) Polizeiverordnungen nach Absatz 1 müssen mindestens einen Monat und dürfen höchstens ein Jahr gelten. Der Erlass einer erneuten Polizeiverordnung ist zulässig, wenn dies zur Abwehr der in Absatz 1 genannten Gefahr zwingend geboten ist.